

# Hygieneplan ab 3.12.2020

Folgende Festlegungen gelten ab 3.12.2020 bis auf Weiteres:

## 1. Es gelten die Grundsätze der

- Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, SMS, 05.11.2020;
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BAUA, 20.08.2020;
- Online-Information "Schutzmaßnahmen für den Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie", Unfallkasse Sachsen, 15.10.2020;
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung SächsCoronaSchVO, SMS, 27.11. 2020;
- Schulleiterschreiben vom 27.11.2020 Hinweise zum Schulbetrieb im Dezember 2020
- 2. Die Klassenlehrer bzw. Tutoren belehren ihre Schüler über die besonderen Regelungen der Schule.

## 3. Zugang zur Schule:

Der Zugang zum Gymnasium ist Personen nicht gestattet, die

- a. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- b. mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist (ein allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentliches Husten),
- c. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS- CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.

Schulfremden Personen ist der Zugang nur mit Ausnahme gestattet:

- d. Der Zutritt erfolgt nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Sekretariat der Schule (037322-8770)
- e. Es muss eine Mund- Nasen- Bedeckung getragen werden.
- f. Bei einem Aufenthalt von mehr als 15 Minuten werden die Kontaktdaten dokumentiert.

#### 4. Verhalten im Eingangsbereich des Schulhauses und im Gebäude:

- a. Im Eingangsbereich der Schule gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu Personen aus anderen Hausständen und das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung.
- b. Die separat ausgewiesenen Ein- und Ausgänge sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

- c. Nach dem Betreten des Schulhauses werden die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert und unverzüglich der Unterrichtsraum aufgesucht.
- d. Gründliches und regelmäßiges Händewaschen ist fest im Schulalltag zu integrieren (z. B. vor dem Essen, nach Husten, Niesen oder Naseputzen, nach dem Toilettengang).
- e. Im gesamten Schulhaus ist außerhalb des Unterrichts generell eine Mund- Nasen- Bedeckung zu tragen.
- f. Im Außengelände der Schule ist auf ein sorgsames Verhalten bzgl. Mindestabstand zu achten. Wo immer möglich, sind die geltenden Mindestabstände zu wahren. Ist dies nicht möglich, muss Mund-Nasen Bedeckung getragen werden.
- g. Das ständige Berühren von Türklinken durch verschiedene Personen ist zu vermeiden. Die Türen sind anzulehnen.
- h. In gemeinschaftlich genutzten Räumen (Lehrerzimmer, Bibliothek u.a.) gelten die Abstandsregeln. Können diese nicht eingehalten werden, muss Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- i. In den Sanitäranlagen ist Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- j. Speisen und Getränke sind im Unterrichtsraum oder in der Mensa einzunehmen.

#### 5. Mitwirkungspflichten:

- a. Volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder sind verpflichtet, die Leitung der Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- b. Sollten Schüler dem Coronavirus vergleichbare Symptome, z.B. durch Allergien o.ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen (z.B. durch einen Allergiepass oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung).
- c. Lassen Schüler mindestens ein Symptom ähnlich einer Covid-19 Erkrankung erkennen (sh. Hygieneplan Punkt 3., Buchst. b), ist ihnen der Zutritt zur Schule erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine Covid-19 Infektion besteht, gestattet.
- d. Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler müssen zu Schuljahresbeginn eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen abgeben. Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist dem beschulten oder dem volljährigen Schüler ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Schule nicht gestattet, bis sie nachgereicht wird.

## 6. Unterrichtsorganisation:

- a. Mund-Nasen-Bedeckung ist im Unterricht der Sekundarstufe II zu tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- b. Lehrkräfte müssen den Mindestabstand einhalten. Ist dies nicht gewährleistet besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- c. Bei der Überschreitung des Inzidenzwertes muss die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ab Klassenstufe 7 getragen werden.
- d. Atteste, die vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung befreien, sind in der Schulleitung vorzulegen.

- e. Pro Unterrichtsblock wird spätestens aller 20 Minuten stoßgelüftet.
- f. Nach Unterrichtsende muss das Schulhaus umgehend verlassen werden.
- g. Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- h. Technisch-mediale Geräte sind personenbezogen zu nutzen und nach jeder Nutzung gründlich durch die Lehrkraft oder den Schüler zu reinigen.
- i. Bei Schülerexperimenten genutzte Gerätschaften sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen/ zu desinfizieren. Alternativ können Schülerexperimente durch Tragen von Einmalhandschuhen durchgeführt werden.

### Sportunterricht:

- j. Für alle Jahrgänge gilt, dass in allen Situationen der Mindestabstand eingehalten wird.
- k. Hand- und Körperkontakte sowie Hand- und Körperkontaktstellen sind zu vermeiden.
- I. Wenn möglich wird der Sportunterricht im Freien durchgeführt.
- m. Die Sportgeräte werden nach der Benutzung desinfiziert.

#### Musikunterricht:

- n. Es findet kein gemeinsames Singen statt.
- o. Leihinstrumente sind zu desinfizieren.

## 7. Veranstaltungen im schulischen Kontext

- a. Untersagt sind:
  - ein- und mehrtägige Schulfahrten
  - Schülerbetriebspraktika
  - Fahrten im Rahmen von Fort- und Ausbildung
- b. GTA kann nur von Lehrkräften der Schule durchgeführt werden. Die Durchmischung der Gruppen ist zu vermeiden.

3.12.2020